



**Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen**



MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung,
Bauwesen und Kommunen
Sandra Weeser, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

07. März 2022
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
54.10.01.00-2022-0000069
bei Antwort bitte angeben

per E-Mail an bauausschuss@bundestag.de

Herr Danscheid
Telefon 0211 8618-5527
Telefax 0211 8618-54444
Holger.danscheid@mhkgb.nrw.
de

Öffentliche Anhörung zum Thema Heizkostenzuschussgesetz am Montag, den 14. März 2022

Ihr Schreiben vom 23. Februar 2022

Sehr geehrte Frau Weeser,

vielen Dank für die Gelegenheit, im Rahmen der Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten (Heizkostenzuschussgesetz – HeizkZuschG) Stellung zu nehmen.

Mit dem Gesetzentwurf sollen die von der Preisentwicklung bei den Energiekosten betroffenen Haushalte kurzfristig und bedarfsgerecht entlastet und die Leistungsfähigkeit des Wohngeldes auch unter dem Aspekt steigender Energiepreise erhalten werden.

Die angestrebte Auszahlung im Sommer 2022, wenn in vielen Mieterhaushalten Nachzahlungen aufgrund der Betriebskostenabrechnungen des Vorjahres fällig und Abschlagszahlungen erhöht werden, ist aus hiesiger Sicht zweckmäßig, um die dann entstehenden finanziellen Lasten für einkommensschwächere Haushalte gezielt abzufedern.

Es ist allerdings bedauerlich, dass die Vorschriften zum einmaligen Heizkostenzuschuss nicht in die jeweiligen Fachgesetze (WoGG, BAföG und

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

AFBG) integriert werden, sondern in einem eigenständigen Gesetz. Hierzu verweise ich auf den Beschluss der 139. Bauministerkonferenz zum Wohngeld (s. Anlage).

Seite 2 von 2

Nach den Regelungen gemäß dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung besteht damit in allen Bundesländern zunächst das Erfordernis für den Erlass weiterer Zuständigkeitsregelungen für den Vollzug des Heizkostenzuschussgesetzes.

Da der Erlass von Zuständigkeitsregelungen durch Verordnung eines bestimmten Verfahrens bedarf, steht zu befürchten, dass die zeitnahe Auszahlung an die berechtigten Haushalte nach Inkrafttreten der bundesrechtlichen Regelung als auch der einheitliche Vollzug nicht sichergestellt werden können.

Hier könnte zumindest ein gesondertes früheres Inkrafttreten (nur) der Ermächtigungsgrundlage in § 3 Abs. 1 HeizkZuschG (am Tag nach der Verkündung) eine gewisse zeitliche Entzerrung bewirken, denn das Verfahren zum Erlass der Rechtsverordnungen könnte dann in den Ländern unmittelbar nach Verkündung des HeizkZuschG im Bundesgesetzblatt gestartet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dautzenberg

Protokoll
über die Sitzung der 139. Sonder-Bauministerkonferenz
am 24. Februar 2022 als Videokonferenz

b) Antrag BW, BB, NW, SL, SN

„Weiterentwicklung des Wohngeldes, Regelung eines einmaligen Heizkostenzuschusses“

Beschluss

1. Die Bauministerkonferenz begrüßt die Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses.
2. Die Bauministerkonferenz unterstützt das Ziel, die Leistungsfähigkeit des Wohngeldes aufgrund steigender Energiepreise zu erhalten und wohngeldberechtigte Haushalte mit einem einmaligen Heizkostenzuschuss zu entlasten.
3. Gemäß dem Entwurf eines Heizkostenzuschussgesetzes (BT-Drs. 20/689) ist zur Umsetzung jeweils eine Zuständigkeitsregelung der Länder erforderlich.

Aus den Reihen der Länder wurde das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen um nähere Prüfung gebeten, insbesondere mit Blick auf verfassungsrechtliche Vorgaben im Zuge der Föderalismusreform, ob der Gesetzentwurf in der Weise ausgestaltet werden kann, dass eine gesonderte Zuständigkeitsregelung der Länder vermieden werden kann. Als mögliche Lösung aus Ländersicht wurde die Ausgestaltung in Form eines Artikelgesetzes vorgeschlagen, mit dem die Vorschriften zum Heizkostenzuschuss in die jeweiligen Fachgesetze (WoGG, BAföG und AFBG) integriert werden.

Die kurzfristig vor der Sitzung vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen übersandte verfassungsrechtliche Stellungnahme nimmt die Bauministerkonferenz zur Kenntnis.

Protokoll
über die Sitzung der 139. Sonder-Bauministerkonferenz
am 24. Februar 2022 als Videokonferenz

Die Bauministerkonferenz weist darauf hin, dass nach den Regelungen gemäß dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung die zeitnahe Auszahlung an die wohngeldberechtigten Haushalte nach Inkrafttreten der bundesrechtlichen Regelung als auch der einheitliche Vollzug nicht sichergestellt werden kann.

14 : 0 : 2 (MV, BE)